

RICHTLINIEN

der Stadt Hennef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports

Der Ausschuss für Senioren, Soziales und Sport hat in seiner Sitzung am 07.12.2005 folgende Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports erlassen:

§ 1

Die Stadt Hennef fördert die Bestrebung der sporttreibenden Vereine ihres Gebietes, der Bevölkerung Gelegenheit zur sportlichen Betätigung zu geben. Dies geschieht u.a. durch die Gewährung freiwilliger Zuschüsse im Rahmen der jeweils dafür bereitgestellten Mittel.

§ 2

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle im Vereinsregister eingetragenen sporttreibenden Vereine mit Sitz Hennef, wenn sie als gemeinnützig anerkannt sind (§ 52 ff Abgabenordnung 1977) und einem Fachverband des Deutschen Sportbundes angehören.

§ 3

Gegenstand der Sportförderung

1. Förderung des laufenden Sportbetriebes durch:

1.1 Organisatorische Hilfe bei Stadtmeisterschaften und Sportfesten.

1.2 Kostenlose Benutzung der stadteigenen Sportplätze mit Ausnahme der laufenden Kosten für den Spielbetrieb.

Dies gilt nicht für die einmalige Nutzung durch Vereine und Gruppen, die nicht am laufenden Spielbetrieb teilnehmen. In diesen Fällen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 € erhoben.

Der Nutzer hat die Kosten für Reinigung und Herrichtung des Platzes sowie alle anfallenden Gebühren (z.B. Schankerlaubnis) zu tragen.

1.3 Kostenlose Benutzung der stadteigenen Turn- und Sporthallen mit allen dazugehörigen Einrichtungen mit folgenden Einschränkungen:

a) Bei Veranstaltungen (Turnieren und Pflichtspielen) mit Ausschank von Getränken und/oder Abgabe von Speisen tragen die Vereine die Kosten für Reinigung, Hausmeister und Schankerlaubnis. Pflichtspiele (Spielbetrieb der Verbände) ohne den Ausschank von Getränken und/oder Abgabe von Speisen sind gebührenfrei. Die Reinigung geht zu Lasten des Ausrichters.

b) Bei Benutzung durch Vereine und Gruppen, die nicht am Spielbetrieb ihres jeweiligen Verbandes teilnehmen, sind die Kosten für Reinigung und Hausmeister durch den Verein oder die Gruppe zu tragen.

Bei Veranstaltungen mit Ausschank von Getränken und/oder Abgabe von Speisen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 € erhoben. Daneben tragen die Veranstalter die Kosten für Reinigung, Hausmeister sowie alle anfallenden Gebühren (z.B. Schankerlaubnis).

- c) Jugendveranstaltungen sind gebührenfrei. Die Reinigung geht zu Lasten des Ausrichters.

1.4 Übernahme der Nebenkosten für Wasser, Abwasser und Müll für die Nutzer der städtischen Sportplätze im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

Dies gilt nicht für die einmalige Nutzung durch Vereine und Gruppen, die nicht am laufenden Spielbetrieb teilnehmen.

2. Beteiligung an Neubau, Modernisierung und Renovierung von Sporthallen, Freisportanlagen und Umkleidegebäuden.
3. Beteiligung an Neubau, Modernisierung und Renovierung von Jugendpflegeräumen sowie deren Ersteinrichtung einschließlich der Ergänzung und Ersatzbeschaffung.
4. Beteiligung bei der Beschaffung von Sportgeräten, die unmittelbar zur Sportausübung benötigt werden, einschließlich Zubehör, u.a. Sportplatzpflegegeräte.
5. Die Förderung der sportlichen Jugendarbeit ist durch besondere Richtlinien geregelt.
6. Beteiligung an den Geschäftsführungskosten des StadtSportVerbandes Hennef e.V. im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 4

Voraussetzung für die Sportförderung

1. Zuschüsse werden nur für zuschussfähige Aufwendungen gewährt. Zuschussfähig sind Aufwendungen, die nach Art und Umfang für einen geordneten Sportbetrieb erforderlich und von der Sportförderung nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind (Abs. 2).

Weitere Voraussetzung ist, dass bei Maßnahmen nach § 3 Ziffer 2 - 4

1. die Gesamtfinanzierung sichergestellt und nachgewiesen ist,
2. die Finanzierung nicht auf andere Weise gewährleistet ist,
3. eine angemessene Eigenleistung erbracht wird,
4. das Vorhaben in angemessener Frist verwirklicht wird,
5. die zweckgebundene und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sowie die weitere Unterhaltung und Pflege der Freisportanlagen, Umkleidegebäude oder der Geräte durch den Verein gewährleistet ist.

2. Nicht zuschussfähig sind Aufwendungen für

1. Freisportanlagen, die nur einem eng begrenztem Benutzer- oder Mitgliederkreis Gelegenheit zur sportlichen Betätigung geben,
2. Grundstückskosten, Erschließungskosten, Kosten der Freimachung, Kanal- und Erdarbeiten außerhalb des Grundstücks, Zufahrtswege, Privatstraßen und Parkplätze, Platzwartwohnung (bei vereinseigenen Grundstücken),
3. Sportgeräte, deren Erwerb den einzelnen Sporttreibenden wegen des geringen Preises oder im Hinblick auf die Möglichkeit privater oder persönlicher Nutzung zuzumuten ist (Sportbekleidung, Schläger, Bälle u.a.),
4. Anschaffungen, deren Gesamtwert 500 € nicht übersteigt.

§ 5

Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt

1. für den Neubau, die Modernisierung und Renovierung von Sportanlagen, Jugendpflegeräumen, Umkleidegebäuden einschließlich deren fest installierter Ersteinrichtung bis zu höchstens 45 v.H. der im Finanzierungsplan ausgewiesenen zuschussfähigen Aufwendungen.
2. für Sportgeräte und Sportplatzpflegegeräte einschließlich Zubehör höchstens bis zu 20 v.H. der im Finanzierungsplan ausgewiesenen zuschussfähigen Aufwendungen.

§ 6

Verfahren

1. Der Ausschuss für Senioren, Soziales und Sport entscheidet in den Fällen der Bezuschussung nach § 5 Ziffer 1 unter Berücksichtigung der Sportstättenleitplanung über die Zuwendung und die Bereitstellung der Mittel im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel. Der StadtSportVerband Hennef e.V. ist bei der Entscheidung über eine Bezuschussung nach § 5 Ziffer 1 und 2 zu beteiligen.
2. Der Zuschuss wird höchstens in Höhe des Betrages gewährt, der zum Zeitpunkt der Bewilligung nach dem ursprünglichen Finanzierungsplan zur Schließung der Finanzierungslücke erforderlich ist.
3. Gehen mehr Anträge ein, als Mittel vorhanden sind, wird in Abstimmung mit dem StadtSportVerband Hennef e.V. eine Prioritätenliste erstellt, über die der Fachausschuss entscheidet.
4. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht.

§ 7

Antrag

1. Die Anträge sind schriftlich zu stellen.
2. Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) für Zuschüsse i.S.v. § 5 Ziffer 1
 - Beschreibung und Begründung des Vorhabens;
 - Finanzierungsplan;
 - Lageplan, Übersichtskarte und Baupläne ggf.;
 - Pläne zur Modernisierung und Renovierung;
 - Kostenübersicht nach DIN 276;
 - Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes;
 - Nachweis des Eigenkapitals und Berechnung der Eigenleistung;
 - Vereinssatzung, sofern sie dem Fachamt nicht vorliegt;
 - Stellungnahme des StadtSportVerbandes Hennef e.V..
 - b) für Zuschüsse zur Sportgerätebeschaffung i.S.v. § 5 Ziffer 2
 - Beschreibung und Begründung des Vorhabens;
 - Finanzierungsplan;
 - Kostenvoranschläge;
 - Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes;
 - Nachweis des Eigenkapitals;
 - Vereinssatzung, sofern sie dem Fachamt nicht vorliegt;
 - Stellungnahme des StadtSportVerbandes Hennef e.V..

§ 8

Bescheid

1. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller durch Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Stadt Hennef die Bedingungen des Bewilligungsbescheides schriftlich anzuerkennen.
2. Der Bescheid ist zeitlich zu befristen; er kann unter Vorbehalt ergehen, Auflagen und Bedingungen sowie Bestimmungen über die Fälligkeit der Leistung enthalten.
3. Bei Zuschüssen zum Bau von Sportstätten i.S.v. § 5 Ziffer 1 kann vom Zuschussempfänger verlangt werden, dass im Grundbuch an bereiter Stelle eine unverzinsliche Sicherheitshypothek zugunsten der Stadt Hennef zur Sicherung eines möglicherweise entstehenden Rückzahlungsanspruches eingetragen wird.

§ 9

Auszahlung des Zuschusses

1. Der Zuschuss wird, entsprechend der im Bescheid getroffenen Bestimmung in einer Summe oder ratenweise ausgezahlt, sobald die im Bescheid aufgeführten Bedingungen und Auflagen schriftlich anerkannt sind.

Ferner müssen die im Finanzierungsplan ausgewiesenen Eigenmittel verbraucht, die Fremdmittel entsprechend den Bewilligungsbedingungen in Anspruch genommen und ausgegeben und die Leistung im übrigen fällig sein.

2. Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb der im Bescheid festgelegten Frist nachzuweisen, bei Baumaßnahmen in der Regel spätestens 8 Monate nach der Schlussabnahme.

§ 10

Rückzahlungspflicht

Der Antragsteller ist auf Verlangen der Stadt Hennef verpflichtet, den Zuschuss zurückzuzahlen, und zwar

1. den gesamten Betrag, wenn die Finanzierung nicht mehr gesichert ist,
2. den gesamten Betrag, wenn die Durchführung des Vorhabens aus sonstigen Gründen aufgegeben oder einen längeren Zeitraum als ein Jahr seit Zahlung des Zuschussbetrages zurückgestellt wird,
3. den gesamten Betrag, wenn der Antrag oder die dazugehörigen Unterlagen schuldhaft unrichtige Angaben für die Zuschussgewährung wesentlichen Tatsachen enthalten,
4. den gesamten Betrag, wenn die an die Gewährung des Zuschusses geknüpften Auflagen vom Zuschussempfänger trotz eines schriftlichen Hinweises nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden,
5. einen anteilmäßigen Betrag, wenn eine nach § 3 Abs. 2 und 3 geförderte Sportstätte nicht mindestens 20 Jahre - die Ersteinrichtung mindestens 10 Jahre - zweckentsprechend genutzt wird oder dem Träger der Anlage die Gemeinnützigkeit aberkannt wird (die Höhe des dann ggf. zurückzuzahlenden Teilbetrages errechnet sich in der Weise, dass für jedes Jahr der zweckentsprechenden Benutzung 1/20 bzw. 1/10 vom Gesamtbetrag des gewährten Zuschusses nachgelassen wird). Dies gilt nicht für Vereine, nach deren Satzung das Vermögen des Vereines nach seiner Auflösung an die Stadt Hennef fällt,
6. einen anteiligen Betrag, wenn die tatsächlichen Kosten niedriger sind, als sie im Finanzierungsplan veranschlagt waren. (die Höhe des dann ggf. zurückzuzahlenden Teilbetrages errechnet sich in der Weise, dass sich der Zuschussbetrag entsprechend dem prozentualen Verhältnis der Kostenminderung reduziert).

§ 11

Verzinsung

Bei Rückforderung eines zu Unrecht gezahlten Zuschusses oder bei Rückforderung wegen nicht mehr zweckentsprechender Verwendung der geförderten Einrichtung wird der zu erstattende Betrag vom Tage der Zustellung des Rückforderungsbescheides ab verzinst. Waren die Umstände, aus denen sich die Rückzahlungspflicht ergibt, dem Empfänger früher bekannt, so ist der Betrag ab dem Zeitpunkt der Kenntnis zu verzinsen. Der Zinssatz wird entsprechend den Regelungen des BGB über die Verzugszinsen festgesetzt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2007 in Kraft.